

Dezember 2023

Am 14.06.2023 haben wir unsere Kunden u.a. darüber informiert, dass die Altersvorsorge ab 01.01.2024 von der Agrisano Prevos autonom geführt wird. Das vorteilhafte Risikoangebot wird hingegen unverändert in Zusammenarbeit mit Swiss Life AG weitergeführt. Ebenfalls haben wir Sie seinerzeit darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf diese Autonomie die Reglemente per 01.01.2024 Änderungen erfahren werden. Wir freuen uns, Ihnen nun nachfolgend die wichtigsten Reglementsanpassungen zu erläutern.

Änderungen im Reglement 2001

Anlässlich seiner Sitzung vom 30.11.2023 hat der Stiftungsrat der Agrisano Prevos einen Nachtrag zum Reglement 2001 für die Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der freien beruflichen Vorsorge der zweiten Säule (Reglement 2001) beschlossen und das Inkrafttreten auf den 01.01.2024 festgelegt. Die damit einhergehenden Neuerungen werden nachfolgend summarisch erläutert. Massgebend ist das Reglement 2001 und der Nachtrag vom 30.11.2023.

Reglement 2001

www.agrisano.ch | Downloads | Bedingungen und Reglemente | Vorsorge | Reglement 2001

Nachtrag vom 30.11.2023 zum Reglement 2001

www.agrisano.ch | Downloads | Bedingungen und Reglemente | Vorsorge | Nachtrag vom 30.11.2023 zu Reglement 2001

1. Änderungen aufgrund der Neuregelung der Zusammenarbeit mit Swiss Life AG

Allgemein

Es wurden diverse Anpassungen welche die Zusammenarbeit mit Swiss Life AG betreffen vorgenommen. Soweit diese keine materiellen Auswirkungen auf die Versicherten haben werden sie nicht weiter kommentiert.

Altersrenten ab 2024

Die Änderung betrifft Versicherte mit Sparplan G, deren Altersrentenanspruch ab dem Jahr 2024 entsteht. Per diesem Datum beträgt der Rentenumwandlungssatz für Personen mit Alter 65 neu 5,00 % bzw. 4,85 % mit Alter 64. Für jedes vorbezogene Jahr wird der Umwandlungssatz um 0,15 Prozentpunkte reduziert. Im Falle eines Aufschubes wird die Altersleistung in Kapitalform ausgerichtet.

2. Neuerungen im Zusammenhang mit der Reform AHV 21 und weitere Änderungen

Rentenalter

Im Rahmen der Reform AHV 21 wird das gesetzliche Rentenalter in der AHV und in der obligatorischen 2. Säule für Frauen in mehreren Schritten von Alter 64 auf Alter 65 angepasst. Zudem wird das Rentenalter neu als Referenzalter bezeichnet. Das neue Referenzalter kommt in der freiwilligen 2. Säule jedoch nicht zwingend zur Anwendung. Die gemäss Reglement 2001 je nach Vorsorgeplan unterschiedlichen Schlussalter bleiben somit unverändert. Anstelle der Begriffe ordentliches Rentenalter, AHV-Rentenalter oder reglementarisches Rentenalter wird jedoch neu der Begriff Referenzalter verwendet.

Dezember 2023

Flexibler Bezug der Altersleistung

Ab 2024 besteht die Möglichkeit, bei schrittweiser Aufgabe der Erwerbstätigkeit die Altersleistung in maximal 3 Teilschritten zwischen Alter 59 und 70 für Frauen bzw. 60 und 70 für Männer zu beziehen. Die Rahmenbedingungen werden im neuen Art. 10a Abs. 3 des Nachtrags vom 30.11.2023 zum Reglement 2001 definiert.

Antragsformular für flexiblen Bezug der Altersleistung

www.agrisano.ch | Downloads | Formulare | Vorsorge | Teilpensionierung – Antragsformular (Vertrag U0254)

Hinterlassenenleistungen an Lebenspartner

Der Begriff Lebenspartner wird im neuen Art. 3a Abs. 4 des Nachtrags vom 30.11.2023 zum Reglement 2001 folgendermassen präzisiert:

Als Lebenspartner – auch unter Personen gleichen Geschlechts – im Sinne dieses Reglements gelten Personen, welche im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person

- *unverheiratet waren und nicht gemäss PartG in einer eingetragenen Partnerschaft lebten,*
- *nicht im Sinne von Art. 95 ZGB miteinander verwandt waren,*
- *in den letzten fünf Jahren vor dem Tod nachweislich in einer Lebensgemeinschaft, d.h. einem gemeinsamen Haushalt in einer eheähnlichen Zweierbeziehung gelebt haben oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen, im Sinne der AHV / IV rentenberechtigten Kindes aufgekomen ist.*

Wichtig für unverheiratete Paare! Der Anspruch auf die reglementarischen Hinterlassenenleistungen an Lebenspartner ist neu an die Voraussetzung geknüpft, dass die versicherte Person der Stiftung den begünstigten Lebenspartner bzw. die begünstigte Lebenspartnerin bereits zu Lebzeiten schriftlich mitgeteilt hat (Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1, Abs. 6, Abs 9, Art. 10b und Art. 10c des Reglements 2001).

Wünschen Sie lediglich den Lebenspartner bekannt zu geben – ohne Anpassung der Begünstigungsordnung, können Sie uns diesen mittels dem entsprechenden Meldeformular mitteilen. Sofern Sie gleichzeitig die Begünstigungsordnung ändern möchten, können Sie uns einen allfällig zu begünstigendem Lebenspartner direkt auf der Begünstigungserklärung mitteilen.

Mitteilung Lebenspartner

www.agrisano.ch | Downloads | Formulare | Vorsorge | Lebenspartnerschaft – Mitteilungformular (Vertrag U0253/U0254)

Begünstigungserklärung

www.agrisano.ch | Downloads | Formulare | Vorsorge | Begünstigungserklärung (Vertrag U0253/U0254)

Vernachlässigung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht und Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung

Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen werden mit dem neuen Art. 8a und 13a im Nachtrag vom 30.11.2023 zum Reglement 2001 integriert.

Umsetzung des Beitragsstopps im Sparplan G

Der von der Aufsichtsbehörde per 01.01.2022 angeordnete Beitragsstopp wird im Rahmen von Art. 12 Abs. 3 (neu) und Art. 13 (aufgehoben) im Nachtrag vom 30.11.2023 zum Reglement 2001 integriert.